10. AHV-Revision : das Wichtigste in Kürze

Autor(en): **Agier, Jean-Marie**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera**

Band (Jahr): **- (1997)**

Heft 45

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-815771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

10. AHV-Revision: Das Wichtigste in Kürze

Von Fürsprecher Jean-Marie Agier, Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte SAEB, Lausanne

Am 1. Januar 1997 ist die 10. AHV-Revision in Kraft getreten. Damit verbunden sind auch Änderungen im Bereich der IV und der Ergänzungsleistungen.

Splitting: Jede versicherte Person erhält inskünftig unabhängig vom Zivilstand einen individuellen Anspruch auf eine Rente. Bei Verheirateten werden dabei die Beiträge der Eheleute gesplittet, d.h., zur Hälfte dem individuellen Konto der Ehefrau resp. des Ehemannes gutgeschrieben. Übersteigen die Renten der Eheleute zusammen 150 % der maximalen einfachen Altersrente, so werden sie proportional gekürzt.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Wer sich der Erziehung von unter 16-jährigen Kindern widmet oder wer im gemeinsamen Haushalt lebende Verwandte betreut, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades haben, erhält auf seinem individuellen Konto Gutschriften, welche die Höhe der Rente massgeblich beeinflussen können.

Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Dieses wird im Jahre 2001 auf 63 und im Jahre 2005 auf 64 erhöht. Gleichzeitig wird die Möglichkeit des vorzeitigen Altersrentenbezugs eingeführt, wobei die Renten für jedes Vorbezugsjahr um 6,8 % gekürzt werden (für Frauen mit Jahrgang 1947 oder früher wird die Rente bloss um 3,4 % gekürzt).

Von besonderem Interesse für IV-Rentner sind die folgenden Revisionspunkte.

Zusatzrenten in der IV

Während die heutigen Zusatzrenten der AHV, welche verheiratete Altersrentner für eine Ehefrau im Alter zwischen 55 und 62 Jahren erhalten, sukzessive aufgehoben werden, wird der Anspruch auf Zusatzrenten in der IV neu definiert. Man spricht dabei nicht mehr von Zusatzrenten für die Ehefrau, sondern geschlechtsneutral von Zusatzrenten für den Ehegatten. Anspruch hierauf erhalten rentenberechtigte verheiratete Personen (Frauen und Männer), die unmittelbar vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten (Art. 34, Abs. 1, IVG). Bedingung ist allerdings, dass der Ehegatte seinerseits selber keine Alters- oder Invalidenrente bezieht, andererseits mindestens während einem Jahr Beiträge an die AHV / IV bezahlt hat und Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufhebung der einkommensabhängigen ausserordentlichen Rente

Die einkommensabhängigen ausserordentlichen Renten der AHV und der IV werden auf den 1.1.1997 aufgehoben und durch Ergänzungsleistungen ersetzt. Das führt dazu, dass neu auch Personen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen erwerben können, die *nicht* AHV- und IV-Rentner sind, und zwar wie folgt:

Schweizer Bürger, die Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV und IV hätten, falls sie die 1-jährige Mindestbeitragsdauer sowie die Versicherungsklausel erfüllen würden, erhalten - je nach Einkommensverhältnissen - Ergänzungsleistungen.

Ausländer aus Staaten, mit denen die Schweiz ein *Sozialversicherungsabkommen* abgeschlossen hat, erhalten an Stelle der ausserordentlichen Rente, die sie aufgrund des Abkommens zugute hätten, ebenfalls Ergänzungsleistungen. Diese sind jedoch, solange die betreffende Person nicht ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, auf die Höhe der ausserordentlichen Rente begrenzt.

Ausländer aus *Nicht-Vertragsstaaten* erhalten, falls sie bei Erfüllung der Mindestbeitragsdauer und der Versicherungsklausel Anspruch auf eine ordentliche AHV- / IV-Rente hätten, ebenfalls Anspruch auf Ergänzungsleistungen, jedoch erst nach ununterbrochenem Aufenthalt von 15 Jahren in der Schweiz; gleich wie ihre Mitbürger, deren ordentliche AHV- / IV-Rente die EL-Einkommensgrenzen unterschreiten.

(Quelle: Behinderung + Recht, Nr. 3 / 96.)

Der Rechtsdienst für Behinderte

der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB besteht seit 1947. Spezialisierte Juristinnen und Juristen stehen behinderten Menschen, deren Angehörigen und den Fachleuten für die Lösung rechtlicher Probleme unentgeltlich zur Verfüng.

Die Beratung und Rechtshilfe erstreckt sich hauptsächlich auf Fragen des Sozialversicherungsrechts (IV, Kranken- und Unfallversicherung, 2. Säule), des Privatversicherungs- und Arbeitsrechts.

Hauptsitz Zürich
Bürglistrasse 11
8002 Zürich Tel. 01 201 58 27

Zweigstelle Bern
Wildhainweg 19
3012 Bern Tel. 031 302 37

Telefonische Anmeldung nötig.